

Bescheinigung zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

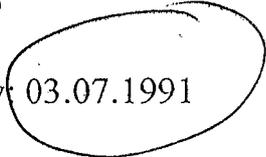
für Herrn

Name, Vorname:



angegebenes Geburtsdatum:

30.08.1992 Fiktiv 03.07.1991



Herkunftsland:

Guinea

zzt. Wohnhaft:

Sportallee 70 , 22335 Hamburg

Der o.G. wurde heute von mir ärztlich untersucht.

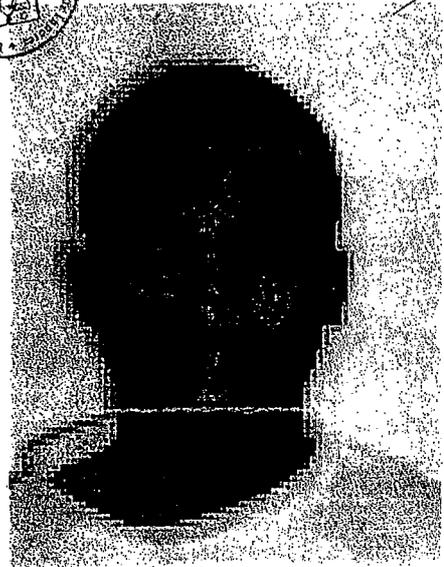
Aufgrund meiner Feststellungen schätze ich sein Alter auf

- unter 16 Jahre
- 16-18 Jahre
- über 18 Jahre
- \_\_\_\_ Jahre

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres  
Einwohner-Zentralamt  
Amsinckstr 28 · 20097 Hamburg



Schmutzler 03.07.07



Prof. Dr. med K. Püschel  
Direktor des Institut für Rechtsmedizin  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Butenfeld 34, D-22529 Hamburg  
Tel. 040 - 428 03 - 2130

(Stempel und Datum)

*Püschel*  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arztes)  
03.07.2007

D.h. Der Junge hat heute Geburtstag!

11 K 1506/07.A



Eingegangen

23. JULI 2008

n. EB

Rechtsanwältin Heiber

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

d,

Klägers,

und Rumöller,  
5 Hemer,

ne Heiber,  
42897 Remscheid,

Gz.: 198/07ti/R,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5262445-261,

Beklagte,

w e g e n  
Asylrecht

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 15. Juli 2008  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Janßen als Einzelrichter

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist guineischer Staatsangehöriger, stammt aus Conakry und gehört zum Volk der Fulla. Eigenen Angaben zu Folge verließ er sein Heimatland am 30.06.2007 auf dem Luftweg und reiste am 02.07.2008 über einen ihm unbekanntem Flughafen in das Bundesgebiet ein.

Am 03.07.2007 meldete sich der Kläger in Hamburg als Asylbewerber und gab an, dass seine Eltern verstorben seien und dass er am 02.07.2007 in das Bundesgebiet eingereist sei. Außerdem gab er an, dass er am 30.08.1992 geboren sei. Im weiteren Verlauf des Asylverfahrens ging die Beklagte von einem fiktiv auf den 03.07.1991 festgelegten Geburtsdatum aus.

Anlässlich der am 10.07.2007 durchgeführten Anhörung gab der Kläger gegenüber dem Bundesamt zu seinem Verfolgungsschicksal auf Befrage im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: In seiner Heimat habe es gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Soldaten und Demonstranten gegeben, bei denen die Streikenden vom Staat Veränderungen gefordert hätten. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen seien am 13.02.2007 zahlreiche Personen durch Schüsse der Soldaten zu Tode gekommen. Die Sicherheitskräfte seien davon ausgegangen, dass sich auch sein – des Klägers – Bruder als Angehöriger des Militärs an den Streiks beteiligt habe, weshalb sie den Bruder und auch seine Mutter am 15.02.2007 umgebracht hätten. Er – der Kläger – und seine Schwester hätten sich nicht zu Hause aufgehalten und seien von einem Freund vor einer Rückkehr gewarnt worden. Bis zu seiner Ausreise habe er

sich gemeinsam mit seiner Schwester 5 Monate lang bei einem weißen Mann aufgehalten, bei dem sie unbehelligt hätten leben können. Im Falle seiner Rückkehr müsse er damit rechnen, sofort von Soldaten umgebracht zu werden, denn es gehe das Gerücht, dass sein Bruder die Familie eines Soldaten umgebracht habe.

Das Bundesamt entschied mit Bescheid vom 12.07.2007, dass ein Asylbegehren des Klägers als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen sei. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) offensichtlich nicht vorlägen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben seien. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert.

Gegen diesen Bescheid des Bundesamtes hat der Kläger am 20.07.2007 Klage erhoben. Mit Beschluss vom 16.01.2008 hat das Amtsgericht Wipperfürth für ihn eine Vormundschaft eingerichtet. Zur Begründung seiner Klage trägt er vor, dass der Bescheid des Bundesamtes rechtswidrig und nichtig sei, da das Bundesamt ihn gegenüber einem nicht verfahrensfähigen Jugendlichen erlassen habe. Das gesamte verwaltungsbehördliche Verfahren sei rechtsunwirksam, weil er zu dieser Zeit erst 15 Jahre alt gewesen sei. Einen wirksamen Asylantrag habe er bislang weder selbst noch durch seinen Vormund gestellt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Rechtswidrigkeit dieses Bescheides folgt daraus, dass das Bundesamt abschlägig über ein vermeintliches Asylbegehren des Klägers entschieden hat und ihn zur Ausreise aufforderte, obgleich der Kläger bislang noch keinen wirksamen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) gestellt hat. Das Vorliegen eines solchen Antrages ist indessen die Voraussetzung dafür, dass das Bundesamt in einem Bescheid gemäß § 31 AsylVfG über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Asylantrages, der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie über Abschiebungsverbote und eine eventuelle Aufenthaltsbeendigung entscheiden kann.

Der Kläger war im Zeitpunkt der Aufnahme des Asylantrags am 03.07.2007 von Rechtswegen nicht zur Vornahme einer solchen Verfahrenshandlung fähig. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind handlungsfähig auch solche natürlichen Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind. Diese Voraussetzungen lagen im Zeitpunkt dieser vermeintlichen Antragstellung bei dem Kläger nicht vor, weil er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Denn der Kläger ist, wie er im Laufe des Verfahrens durchgängig angegeben hat, am 30.08.1992 geboren. Er war daher im Zeitpunkt seiner Einreise noch nicht einmal 15 Jahre alt. Für die im Laufe des Verfahrens behördlicherseits vorgenommene fiktive Vorverlegung des Geburtsdatums auf den 03.07.1991 gibt es – soweit ersichtlich – keine sachlich nachvollziehbare Begründung. In dem von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang befindet sich lediglich eine "Bescheinigung zur Vorlage bei der Ausländerbehörde", die sich als ein nicht vollständig ausgefülltes Formular darstellt und in der eingetragen ist: "Angegebenes Geburtsdatum: 30.08.1992, fiktiv: 03.07.1991."

Warum man dem Kläger das von ihm angegebene Alter nicht abnahm und ihn auf ca. 14 Monate älter schätzte, erschließt sich insoweit nicht. Selbst bei Ungewissheit über den Tag der Geburt gebietet es aber das auch in § 12 VwVfG zum Ausdruck kommende gesetzliche Prinzip eines umfassenden Schutzes Minderjähriger von dem späteren Zeitpunkt auszugehen.

Vgl. auch: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 31.07.1984 - 9 C 156/83 -, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1985, S. 244.

Hatte der Kläger damit im Zeitpunkt der Asylantragstellung sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so war er auch nicht in der Lage, selbst im eigenen Namen einen wirksamen Asylantrag zu stellen. § 12 Abs. 1 AsylVfG legt zwar fest, dass fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz auch ein Ausländer ist, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Auch dies war bei dem Kläger aber im Juli 2007 noch nicht der Fall.

Auch in der Zeit danach hat der Kläger die Stellung eines wirksamen Asylantrages nach § 13 AsylVfG nicht nachgeholt und die unwirksame Antragstellung auch nicht nachträglich genehmigt. Eine nachträgliche Genehmigung kann insbesondere auch nicht in der Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage am 20.07.2007 und in der gleichzeitig erfolgten Stellung eines Antrags nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gesehen werden. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass für den Kläger zu diesem Zeitpunkt noch kein Vormund bestellt war und dass er

selbst auf Grund seines jugendlichen Alters nicht in der Lage gewesen ist, seinen damaligen Bevollmächtigten rechtswirksam eine entsprechende Vollmacht für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes zu erteilen. Die Beauftragung der jetzigen Bevollmächtigten des Klägers ging zwar mit einer ordnungsgemäßen Vollmächtserteilung einher, weil für den Kläger inzwischen ein Vormund bestellt ist. Diese Bevollmächtigte hat indessen im Namen des Klägers vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an einer Genehmigung des Asylantrages ausdrücklich widersprochen, indem sie auf den Mangel eines wirksamen Asylantrags hinwies.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

#### Rechtsmittelbelehrung:

not.  
22.1.06

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neurege-

lung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**J a n ß e n**

**A u s g e f e r t i g t**

*[Handwritten Signature]*  
**Verwaltungsgehilfsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**